

Vertretung des Lebenspartners

Mit der Schulgesetzänderung vom 10.01.1996 ergeben sich u.a. folgende Neuerungen:

1. Die Lebenspartnerin/der Lebenspartner kann der/dem Sorgeberechtigten eines Kindes grundsätzlich gleichgestellt werden, d.h. sie/er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die/der Sorgeberechtigte.
2. Die/der Sorgeberechtigte hat diese Beauftragung der Schule schriftlich nachzuweisen.
3. Die/der Sorgeberechtigte kann diese Beauftragung schriftlich widerrufen.

Beauftragung

Ich beauftrage Frau/Herrn

Vor- und Zuname

wohnhaft in

Straße, Ort

Telefonnummer

gemäß § 32/3 Schulgesetzänderung vom 10.01.1996 mit den Rechten einer/eines Sorgeberechtigten für die Schülerin/den Schüler

Name in Druckschrift

Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten